

Verarbeitung mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingeht, zu erledigen und Begleitscheine I. auf andere zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugte Aemter über solche Waaren auszustellen, welche in der genannten Fabrik unter Verwendung des eingeführten Eisenblechs gefertigt sind und in das Ausland ausgeführt werden sollen.

---

## 5. Marine und Schifffahrt.

Die spanische Regierung behandelt sämtliche Fahrzeuge, welche nach dem 20. Dezember v. J. einen Hafen von Uruguay oder den Hafen von Buenos-Ayres verlassen haben, als unrein bezw. verdächtig.

In Flensburg wird am 11. d. Mts. mit einer Seeuermanns-Prüfung für große Fahrt begonnen werden.

Die vom Reichskanzler-Amte als Anhang zum internationalen Signalfuche herausgegebene „Antike Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1874“ ist soeben erschienen.

---

## 6. Seimath-Wesen.

In Sachen Apolda wider Koburg hat das Bundesamt ausgesprochen, daß als Ort des Dienstverhältnisses im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nicht jeder Ort anzusehen ist, an welchem ein Gewerbegehilfe das Gewerbe seines Arbeitgebers im Umherziehen betreibt. (Erfennniß vom 8. Dezember 1873.)

Der im Krankenhaus zu Apolda vom 26. März bis 6. April 1873 an Lungenentzündung ärztlich behandelt und versorgt Karl B., ortsbahörig in Koburg, war zur Zeit der Erkrankung, wie Kläger selbst anführt, Gehilfe des Drehorgelpielers Johannes R. aus B., mit welchem er zu einem Jahrmarkt nach Apolda gekommen war. Sein Wohn bestand darin, daß er den dritten Theil des Gesammtverdiensts bezog; außerdem hatte er freien Unterhalt. Die Parteien streiten darüber, ob er als Gewerbegehilfe im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zu betrachten ist, und ob Apolda der Ort des Dienstverhältnisses war, als B. erkrankte. Beide Fragen hat der erste Richter bejaht und demzufolge den Kläger abgewiesen.

Die Berufung des Klägers ist begründet.

Denn abgesehen davon, ob ein Drehorgelspieler, welcher seine mechanische Dienstleistung unter den angegebenen Bedingungen verwerthet, zu den Gewerbegehilfen im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 gerechnet werden kann, findet diese gesetzliche Bestimmung auf den vorliegenden Fall schon deshalb keine Anwendung, weil Apolda nicht als Ort des Dienstverhältnisses anzusehen ist.

Personen, welche mit ihrem Dienstherrn den Aufenthaltsort stetig wechseln, weil derselbe seinen Erwerb im Umherziehen sucht, stehen in einem Dienstverhältnisse, welches überhaupt an keinen bestimmten Ort gebunden ist. Der Ort des jeweiligen Aufenthaltes kann bei längerem Verweilen unter Umständen als Dienstort gelten, wie das Bundesamt in dem Erkenntniße vom 3. September 1872 (abgedruckt p. 32, Heft I. der Entscheidungen) in einem Falle angenommen hat, wo eine Menagerie in einer größeren Stadt auf längere Zeit zur Schau gestellt war, und ein Thierwärter an diesem Orte erkrankte. Allein, wenn es sich nur um einen Aufenthalt von Tagen, wie hier beim Besuche eines Jahrmalles, handelt, dann ist es unmöglich, den jeweiligen Aufenthaltsort als Ort des Dienstverhältnisses zu behandeln, da man außerdem auch jeden auf der Reise berührten Ort als Dienstort gelten lassen müßte, was mit der ratio des Gesetzes in entschiedenem Widerspruche steht.

---

## 7. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Ingenieur Fritz Ritter zu Roulers in Belgien,

an Stelle des verstorbenen Konsuls Alfr. F. Weyer:

den Kaufmann Herman Schmidt zu Carlshamn in Schweden,

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Fr. von Laer:

den Kaufmann Eduard Julius Erdmann in Samarang auf Java

als Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

---

## 8. P e r s o n a l - V e r ä n d e r u n g e n .

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Kaiserliche Ober-Regierungsrath Refler in Straßburg den Königlich preussischen Provinzial-Steuer-Direktionen zu Königsberg und Danzig als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Königsberg vom 1. April 1874 ab beigeordnet worden.

---

Der Marine-Ober-Feuerwerker Deutschmann ist zum Zeichner in der Admiralität ernannt worden.